

dermalen unter Vorsitz des Herrn Geh. Rath Dr. Weinlig, bestehender Verwaltungsrath und ein aus zwölf Mitgliedern und vier Stellvertretern bestehender Ausschuß, dermalen unter Vorsitz des Herrn Stadtrath Dr. Stübel.

Auch der Verein für Hühnerzucht löste sich auf und der Besitz desselben an Thieren u. s. w. ging käuflich an den neuen Actienverein über.

Die Verhältnisse zu der königl. Verwaltung des großen Gartens wurden nun definitiv geordnet, die nöthigen Feldgrundstücke erworben und am neunten Mai 1861 war die Einrichtung der in dem überlassenen Theile des königl. großen Gartens und einem kleinen Theile des erworbenen Feldes bestehenden ersten Hälfte des zoologischen Gartens so weit vollendet, daß die Eröffnung erfolgen konnte.

In der Zeit des nunmehr vierjährigen Bestehens des Gartens hat sich derselbe durch anderweiten Ankauf von Feldgrundstücken und Bebauung derselben bedeutend erweitert. In Folge davon ist auch im Jahre 1863 das Actiencapital um 50,000 Thlr. durch Creirung von 1000 Stück Actien zweiter Emission, von denen zur Zeit erst die Hälfte begeben ist, vermehrt.

Die Actien erster und zweiter Emission (welche letztere in der Gesammthöhe von 50,000 Thlr. laut Beschluß der Generalversammlung vom Jahre 1863 genehmigt wurde) berechtigen zum freien Eintritte zu jeder Zeit, und zwar eine Actie für eine, zwei Actien für fünf Personen eines gemeinsamen Haushaltes. Der Inhaber einer Actie erhält als Legitimation zum freien Eintritte eine auf seinen Namen lautende Eintrittskarte, und bei Besitz mehrerer Actien eine zweite Karte, auf welcher die zum freien Eintritte berechtigten Familienglieder einzeln namhaft aufgeführt sind. Die Karten selbst werden jährlich im Monat April oder Mai gegen neue umgetauscht, und sind beim Eintritte in den Garten auf Verlangen den betreffenden Beamten vorzuzeigen. Mißbrauch der Karten zieht nach den Statuten den Verlust des freien Eintritts für die betreffende Actie für immer nach sich. Die Actien sind mit dem Rechte auf freien Eintritt übertragbar, indeß findet die Umschreibung unter Ausstellung neuer Eintrittskarten nur einmal